

WEGUNTERHALTSREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

PFLICHTEN

Artikel 1

Die Landbewirtschafter verpflichten sich, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeindeeigenen Weg- und Strassenanlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Unterhalt und Benützung erleichtert. Insbesondere sind sie gehalten:

- bei landwirtschaftlicher Nutzung ihrer Grundstücke die gemeindeeigenen Weganlagen zu schonen und deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden.
- die Bankette (mind. 50 cm) nicht zu beschädigen
- den Wegmeister oder ein Mitglied der Wegkommission sofort zu benachrichtigen, wenn grössere Schäden verursacht oder festgestellt werden.
- dem Wegmeister den Zutritt zu den Anlagen zu Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten zu gestatten.

BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Artikel 2

- Ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage.
- Bei einer erheblichen nichtlandwirtschaftlichen Benützung der Anlagen, die aussergewöhnliche Unterhaltsaufwendungen verursachen könnte, kann der Gemeinderat spezielle Bestimmungen erlassen.
- Kann die Benützung zugelassen werden, so ist der Benützungsgrad und die Unterhaltsbeteiligung mit dem Gemeinderat in einer Vereinbarung zu regeln.

SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 3

Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme der Wege durch Landbewirtschafter und Dritte, besonders wenn sie zu Zeiten aufgeweichten Bodens stattfinden, kann der Gemeinderat für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung eine angemessene Entschädigung verlangen.

VERUNREINIGUNG Artikel 4

Wird bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke die Fahrbahn durch Erde, Mist, Unkraut etc. verunreinigt, so hat der Verursacher den Weg unverzüglich zu reinigen. Zu diesem Zweck kann nach Voranmeldung beim Wegmeister das gemeindeeigene Planierschild kostenlos benutzt werden. Das Planierschild ist in sauberem Zustand zurückzugeben.

Werden die Arbeiten trotz Mahnung durch den Wegmeister oder einem Mitglied der Wegkommission innert nützlicher Frist nicht ausgeführt, werden die zutreffenden Massnahmen durch den Wegmeister ausgeführt.

Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der verantwortlichen Verursacher.

MINDESTAB-
STAENDE

Artikel 5

Der Mindestabstand von Bäumen, Zäunen, Einfriedungen und Lebhägen entlang von Wegen und Strassen richtet sich nach den Gemeindebauvorschriften.

Entlang unübersichtlichen Wegabschnitten, insbesondere bei Kurven, Einmündungen, Kreuzungen, dürfen höherwachsende Bepflanzungen und Kulturen aller Art die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen; weshalb ein je nach der örtlichen Verhältnissen ausreichender Seitenbereich freizuhalten ist.

GENEHMIGUNG,
INKRAFTSETZUNG

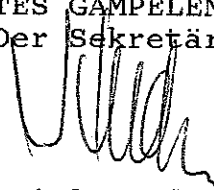
Artikel 6

Das vorliegende Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 22.08.1989 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

NAMES DES GEMEINDERATES GAMPELEN
Der Präsident Der Sekretär



Werner Waldmeier



Daniel Studer